

**Verwaltungskostensatzung**  
**der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“**  
vom 01.03.2002 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 52 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. 04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 290), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in der Sitzung vom 14.01.2002 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

**§ 2**  
**Gebührenfreie Amtshandlungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
  1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopterfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisverfahren für Schwerbehinderte betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen,
  6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Verwaltungsgemeinschaft ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung von Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. der Freistaat Thüringen,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Freistaates Thüringen oder Bundes für Rechnungen des Freistaates oder Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Thüringen. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Freistaates und der Bundesrepublik Deutschland, dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 4**

#### **Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.  
Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 € Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

## **§ 7 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 8 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 9 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen, sofern der Antragsteller sie veranlasst hat.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Freistaat untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

### **§ 10 Entstehen der Gebühr**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

### **§ 11 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.  
Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Verwaltungsgemeinschaft einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

### **§ 12 Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

### **§ 13 Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

## **§ 14 Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder
  2. Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  3. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche
  4. Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zu widerhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

## **§ 15 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 16 In Kraft Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 10.11.1997 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“  
Kirchheim, den 01.03.2002

Hans-Jürgen Langer  
Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Öffentliche Bekanntgabe der Satzung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ am 28. März 2003 (Nr. 03/2002)

<b>Gebührenverzeichnis</b>		
<b>Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Lfd. Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Ablehnung eines Antrages usw.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,00€
	wegen Unzuständigkeit Gebührenfrei	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	2,00 bis 2.500,00 €
3	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der VG nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der VG nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,00 bis 50,00 €
	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
5	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
5.1	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB)	0,00 €
5.2	Erklärung der Gemeinde nach § 62 b Abs. 2 ThürBO im Bauanzeigeverfahren	25,00 €
5.3	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 32 Abs.2 BauGB)	10,00 bis 100,00 €
5.4	Beteiligung der Nachbarn (§ 69 Abs.1 ThürBO)	5,00 € je zu benachrichtigenden Nachbarn, mindestens 25,00 €
5.5	Städtebauliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (z.B. für Solaranlagen, Photovoltaikanlagen)	10,00 €
5.6	Vergabe von Haus-Nr. nach § 126 Abs.3 BauGB	10,00 €
5.7	Bescheinigung nach dem Investitionszulagegesetz	10,00 €
5.8	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
5.9	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben des gesetzlichen Vorkaufsrechts	25,00 €
5.10	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
5.11	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
5.12	Angabe über Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	5,00 €
5.13	Abnahme von Kanalanschlüssen im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten	20,00 €
5.14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag	25,00 €
	b) im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € , mindestens pro Antrag	25,00 €
	und höchstens	1.000,00 €

5.15	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs.2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	25,00 €
<b>Nr.</b>	<b>Lfd. Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
5.16	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs.3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	25,00 €
5.17	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	15,00 €
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	10,00 €
5.18	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 €
<b>6.</b>	<b>Steuern und Abgaben</b>	
6.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	3,00 €
6.2	Hundesteuermarke	2,50 €
6.3	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 €
6.4	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,50 €
<b>7</b>	<b>Ausfertigung, Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	1,50 bis 125,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift	
	die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	0,50 bis 5,00 € mindestens 2,00 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 € mindestens 2,00 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der VG selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 13) hinzu	
<b>8</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	2,00 bis 50,00 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die VG für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt	
<b>9.</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten</b>	
9.1	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1.1	bei Sachen bis zu 500€ Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 2,00 €
9.1.2	bei Sachen über 500,00€ Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
9.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
9.3	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €

9.4	Erlaubnis nach §3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
10	<b>Schreibgebühren</b>	
10.1	Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
<b>Nr.</b>	<b>Lfd. Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
	(der Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
10.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
10.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,50 €
10.2.2	für jede weitere Seite	0,25 €
10.2.3	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 €
10.2.4	für jede weitere Seite	0,50 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 €
10.4	<b>Weitere Vervielfältigungen mit Kopierautomat</b>	
10.4.1	Auszüge aus dem schriftlichen Teil von Bebauungsplänen	
	Bei einem Format DIN A 4 für die erste Seite	2,50 €
	für jede weitere	1,00 €
	Bei einem Format DIN A 3 für die erste Seite	4,00 €
	für jede weitere	1,50 €
10.4.2	Auszüge aus dem zeichnerischen Teil von Bebauungsplänen	
	Bei einem Format DIN A 4 für die erste Seite	4,00 €
	für jede weitere	1,50 €
	Bei einem Format DIN A 3 für die erste Seite	6,00 €
	für jede weitere	2,50 €
10.4.3	Auszüge aus Baugesuchen	
	Bei einem Format DIN A 4 für die erste Seite	2,50 €
	für jede weitere	1,00 €
	Bei einem Format DIN A 3 für die erste Seite	4,00 €
	für jede weitere	1,50 €
10.4.4	Auszüge aus Bestandsplänen	
	(B-Grund, Kanal, Wasser, Beleuchtung usw.)	
	Bei einem Format DIN A 4 für die erste Seite	5,00 €
	für jede weitere	2,50 €
	Bei einem Format DIN A 3 für die erste Seite	7,50 €
	für jede weitere	5,00 €
11	Zurücknahme eines Antrags (§4 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,00 €

Öffentliche Bekanntgabe der Satzung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ am 28. März 2003 (Nr. 03/2002)